

des bdo im Rahmen der Verbändeanhörung zur einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) ist der Spitzenverband der deutschen Busbranche und vertritt die Interessen der privaten und mittelständischen Unternehmen aus dem Bereich Personennahverkehr, Bustouristik und Fernlinienverkehr gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Der bdo bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs zur einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz und nimmt hierzu wie folgt Stellung.

1. Digitalisierung des Antragsverfahrens und der Genehmigungsurkunden

Der bdo hat sich lange dafür eingesetzt, dass die Chancen der Digitalisierung auch im Geltungsbereich des PBefG genutzt werden. Entsprechend hat der bdo die Änderungen der jüngsten PBefG-Novelle begrüßt, die erlauben, dass auch für Genehmigungen bzw. im Antragsverfahren auch elektronische Formate genutzt werden können:

- **§ 5 Dokumente:** Genehmigungen, einstweilige Erlaubnisse und Bescheinigungen oder deren Widerruf nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Allgemeinen Verwaltungsvorschrift **sind schriftlich oder in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur** nach § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erteilen.
- **§ 12 Antragstellung:** Bei einem Personenfernverkehr (§ 42a Satz 1) genügt abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a eine Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen eingezeichnet ist und abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d der Fahrplan. **Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die dafür notwendigen Dokumente können in elektronischer Form eingereicht werden.**
- **§ 17 Genehmigungsurkunde (4):** Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen **ist die Genehmigungsurkunde** oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslicenz **schriftlich oder in elektronischer Form während der Fahrt mitzuführen** und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gilt Satz 1 nur, wenn die Genehmigungsurkunde eine entsprechende Auflage enthält.

Leider nutzt die allgemeine Verwaltungsvorschrift die Spielräume des PBefGs nicht aus und wird den aktuell herrschenden „Papierkrieg“ – insbesondere im Fernlinienverkehr – nicht beenden.

Der bdo sieht dringenden Änderungsbedarf bei der folgenden Formulierung:

- „Die Genehmigungsurkunde ist während der Fahrt in der jeweils erteilten Form (schriftlich oder elektronisch) mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.“

Es sollte den Unternehmen ermöglicht werden, eine schriftlich ausgestellte Genehmigungsurkunde in eine beglaubigte elektronische Version mit dauerhaft überprüfbarer Signatur bei dazu befugten Stellen umwandeln zu lassen.

- „Die Genehmigungsurkunde ist während der Fahrt ~~in der jeweils erteilten Form~~ (schriftlich oder elektronisch) mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.“

Mit Blick auf den Digitalisierungsstand in vielen Verwaltungen ist davon auszugehen, dass auf Papier ausgestellte Genehmigungsurkunden mittelfristig noch der Standard bleiben werden. Für die Unternehmen bedeutet das Management von Papierurkunden, dass immer die richtige Urkunde im richtigen Bus vorliegt, einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Viele Unternehmen würden die Umwandlung in beglaubigte elektronische Versionen auf eigene Initiative vornehmen lassen – auch wenn dies mit Kosten verbunden wäre. Es wäre eine solche Erleichterung, dass sich die Investition in digitale Urkunden schnell amortisieren würde. Die Verwaltungsvorschrift zum PBefG bietet die Gelegenheit, die Digitalisierung voranzutreiben. Auch wenn Verwaltungen ggf. noch nicht so weit sind, muss den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, hier als Vorreiter zu agieren.

2. Weitere Anmerkungen

Zu Muster 10 (gebündelter Bedarfsverkehr): Gemäß § 50 Abs. 3 PBefG ist im Stadt- und im Vorortverkehr von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger eine Quote für den Anteil an gebündelten Beförderungsaufträgen festzulegen, der in einem bestimmten Zeitraum innerhalb des Gebietes zu erreichen ist, in dem der Verkehr durchgeführt wird (Bündelungsquote). Die Begrifflichkeit „Bündelungsquote“ taucht in der Genehmigungsurkunde nicht auf. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Angabe einer entsprechenden Bündelungsquote unter dem vorhandenen Feld „Weitere Bedingungen und Auflagen“ bzw. in Form eines Beiblatts erfolgt. Es würde sich in diesem Fall kein Anpassungsbedarf des Musters ergeben.

Zu Muster 6 (Linienbedarfsverkehr)

Ein Linienbedarfsverkehr gemäß § 44 PBefG wird nicht nur innerhalb eines (insb. vom Aufgabenträger) festgelegten Bediengebietes erbracht, sondern auch innerhalb festgelegter Bedienzeiten. Im Muster 10 wird das Bediengebiet als Bedingung bzw. Auflage in die Genehmigungsurkunde mitaufgenommen (siehe Seite 2 des Musters 10 ganz oben; Grundlage: § 17 Abs. 1 Nr. 7 PBefG). Die Einhaltung der festgelegten Bedienzeiten wird nicht mitaufgenommen. Wir gehen davon aus, dass dieser Punkt nicht ausdrücklich mitaufgenommen wurde, da nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 PBefG für den Linienbedarfsverkehr keine Fahrplanpflicht gilt (anders als z.B. beim klassischen Linienverkehr nach § 42 PBefG, bei dem in der Genehmigungsurkunde die Einhaltung des Fahrplans als Bedingung bzw. Auflage mitaufgenommen ist; siehe Seite 2 des Musters 10 ganz oben).

bdo, 21.04.2022